

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 736.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten April 1822., wegen zu beobachtender Reziprozität in der Abschoss-Freiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten wie gegen jede andere Staaten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16ten v. M. bestimme Ich hiermit: daß, da das Jus detractus (Abschoß- und Abfahrts-geld) in keinem Theile der nordamerikanischen Freistaaten mehr besteht, die Reziprozität genau beobachtet und in sämtlichen Preussischen Staaten gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika weder Abfahrts- noch Abschoss-geld genommen werden soll.

Hiernach haben Sie jetzt bei dem zur Sprache gekommenen Falle, wo von Erfurt nach Neu-Orleans Vermögen ausgeführt werden soll, zu verfahren.

Bei dieser Veranlassung bestimme Ich zugleich, daß auch gegen andere Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, fortin weder Abschoss- noch Abfahrts-geld genommen werden soll.

Berlin, den 11ten April 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
die Staats-Minister von Schuckmann und Graf von Bernstorff.

(No. 737.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Juli 1822., wegen einer Präklusivfrist zur Anneldung der aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen.

Um die Forderungen für Kapital und Zinserrückstände bis ersten Januar d. J.

- 1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808.,
- 2) aus der Anleihe des Warschauer Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
- 3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812.

so weit sie nach Artikel X. der Konvention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22sten Mai 1819. auf den dießseitigen Gebietsheil des gedachten ehemaligen Herzogthums fallen, vollständig kennen zu lernen, bestimme Ich hiermit:

Jahrgang 1822. C c daß

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juli 1822.)